

~~054~~
62

OBERÖSTERREICHISCHE HEIMATBLÄTTER

Jahrgang 10 · Heft 3/4 · Juli - Dezember 1956

SONDERHEFT
DENKMALPFLEGE IN OBERÖSTERREICH
VON 1945 BIS 1955



INHALT

Landeshauptmann Dr. Heinrich Gleißner: Oberösterreich und die Denkmalpflege ..	1
Dr. Otto Demus, Präsident des Bundesdenkmalamtes: Zehn Jahre Denkmalpflege ..	2
Walter Frodl: Grundsätze der Denkmalpflege. Dargestellt an einigen Beispielen in Oberösterreich	5
Erwin Hainisch: Denkmalerforschung und Denkmalpflege	17
Kurt Woisetschläger: Die Filialkirchen Oberösterreichs	21
Gertrude Tripp: Die Restaurierung der Stiftskirche von Mondsee	31
Norbert Wibiral: Engelszell und der spätbarocke Sakralbau im Innviertel	42
Waltrude Oberwalder: Die Altäre der Filialkirche von St. Georgen an der Mattig ..	55
Erika Doberer: Der Florianer Gartenpavillon und seine Grotte	64
Wilhelm A. Jenny: Die Erforschung der römischen Bodendenkmäler in Oberösterreich 1954—1955	73
Franz Juraschek: Wege, die zur Martinskirche führen	84
Justus Schmidt: Das Linzer Landhaus. Abriß der Baugeschichte auf Grund der Quellen ..	95
Gertrude Tripp: Die Restaurierung des Bummerlhauses in Steyr	108
Franz Engl: Das Heimathaus in Schärding am Inn	116
Benno Ulm: Freistadt als Aufgabe der Denkmalpflege	122
Ernst Neweklowsky: Das gerettete Urfahrer Schiffsmeisterhaus	127
Franz Pfeffer: Ein Baudenkmal der Verkehrstechnik	130
Denkmalpflegebericht in Oberösterreich 1945—1955	139
Abbildungsverzeichnis	151

Die Gestaltung dieses Sonderheftes wurde von Otto Wutzel besorgt

Diese Sonderpublikation wurde ermöglicht durch namhafte Druckkostenzuschüsse der öö. Landesregierung, des Vereines Denkmalpflege in Oberösterreich und durch eine großzügige Papier- und Geldspende der Vereinigung österreichischer Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappen-Industrieller, bzw. der Fa. Samum Vereinigte Papier-Industrie KG.

Zuschriften an die Schriftleitung (Manuskripte, Belegstücke):
Dr. Franz Pfeffer, Linz a. d. D., Bahnhofstraße 16, Ruf 26 8 71

Zuschriften an den Kommissionsverlag (Versand, Abonnement- und Einzelbestellungen):
Oberösterreichischer Landesverlag, Linz a. d. D., Landstraße 41, Ruf 26 7 21

Druck: Oberösterreichischer Landesverlag, Linz a. d. D.

bedacht war, daß keiner ihrer Bürger den Zahlungstermin des verzickten Dienstes versäumte⁴⁵. Johann Gabriel von Selbs Feststellung, daß von Überländgütern keine verzickten Dienste gereicht wurden, steht im Gegensatz zur Darstellung Wolf Helmhards von Hohberg in seinem Buch „Georgica curiosa“. Im Kapitel 57 „Von Überländdiensten“ teilt Hohberg die Überländgüter in solche, die Lehen, und in solche, die freies Eigen sind. Von einem freien Eigen wurde entweder gemeiner oder verzickter Dienst abgefordert. Der gemeine Dienst war im Betrag etwas höher, die jährliche Gebühr konnte an dem einen oder anderen Termin erlegt werden. Der verzickte Dienst hingegen bestand nur in wenigen Pfennigen, mußte aber an einem festgelegten Jahrestag (Georgi, Michaeli) gereicht werden, weil sonst das ganze Grundstück der Obrigkeit verfallen wäre⁴⁶.

Am 22. August 1663 erhielt Johann Maximilian Graf von Lamberg eine kaiserliche Pfandverschreibung auf die Herrschaft Steyr, weil die Habsburger — Ferdinand II. und Leopold I. — bei den Grafen von Lamberg Darlehen in der Höhe von 365.844 fl aufgenommen hatten. Da sich der Kaiser nicht in der Lage sah, die hohe Geldsumme zurückzuzahlen, und die Grafen von Lamberg — besonders Johann Maximilian⁴⁷ — dem Hause Habsburg wertvolle Dienste geleistet hatten, verkaufte Leopold I. am 25. August 1666 die Herrschaft Steyr mit allen weltlichen und geistlichen Vogteien, Lehen, Landgerichten, dem Wildbann, Burgrecht und Robot sowie den Vogtdiensten und verzickten Diensten an Johann Maximilian von Lamberg mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wiedererwerbung⁴⁸.

Das Banntaiding des Stiftes Gleink aus dem 18. Jahrhundert erwähnt im sechsten Punkt den verzickten Dienst. Bei den Untertanen des Stiftes mußte jeder, der den verzickten Gelddienst für sein Gut am festgesetzten Tag bei Tageslicht („scheineter sonnen“) nicht sofort entrichtete, die hohe Geldstrafe von 5 fl 2 ß bezahlen. Reichte der Untertan den verzickten Pfennigdienst nach sechs Wochen und drei Tagen noch immer nicht, so verfiel das Gut der Obrigkeit⁴⁹.

Die erste Erwähnung eines verzickten Dienstes in Linz erfolgt 1636. Das Clamsche Freihaus lag im Burgfrieden der Stadt Linz. Zu Georgi war jährlich ein Pfennig „Burgpfennig“, „selbiger ein verzickter Dienst ist“, zu entrichten⁵⁰. In einer Aufstellung der Jahreseinkünfte der St.-Gangolf-Kapelle vom Jahre 1658 wird unter anderen Abgaben ein verzickter Dienst von 4 ß für einen Garten im „Werth“ angeführt; diesen Dienst leistete Maria Jakoba von Kirchberg am Tag Mariä Geburt⁵¹. In einer Instruktion des Jahres 1672 für den Vizedom ob der Enns, Georg Konstantin Grundemann von Falkenberg, und dessen Gegenschreiber, Salomon Aichinger, heißt es im Punkt 21: Alle Häuser, Gärten und bürgerlichen Grundstücke innerhalb und außerhalb der Stadt Linz, von denen verzickter Georgizins, „Burgpfennig“ genannt, an den Landesfürsten zu entrichten ist, verfallen bei Versäumnis der Zahlungsfrist de facto zur Hälfte dem Vizedomamt, zur anderen Hälfte der Stadt Linz⁵².

Der im Burgfeld der Stadt Linz gelegene Taussentische Acker (in der Nähe des Lazarets) ging 1678 von Baron Kuniz in den Besitz Egidius Wolf Einpachers über. Für das Grundstück waren keine Steuern, sondern nur jährlich 3 d verzickter Dienst oder Georgipfennig zu zahlen.

1685 händigte Einpacher der Stadt einen Revers aus, in dem festgehalten wird, daß jährlich 3 d „verzicktes Burgrecht“ zu entrichten sei. Als schließlich im Jahre 1719 Christoph Wilhelm Graf von Thürheim den Acker kaufte, wurde auch ihm nur verzicktes Burgrecht auferlegt. 1751 teilte Dr. jur. Wolf Friedrich Seyringer der Repräsentation und Kammer mit, daß die Thürheimische Vormundschaft den verzickten Dienst oder Burgrechtspfennig vom Taussentischen Acker mit 5 Prozent abzulösen bereit sei⁵³.

Bei dem 1681 erfolgten Tausch des Michael Zornischen Hauses⁵⁴ mit dem Mautamtshaus⁵⁵ zwischen Silvester Wahlleitner als „Gewalttrager“ seiner Gattin Maria Cäcilia, geb. Zornin, und der Hofkammer wird neuerlich auf den verzickten Dienst hingewiesen⁵⁶.

Am 1. März 1719 wurde der Vizedom ob der Enns, Martin Fortunat Ermann von Falkenau, aufgefordert, einen Bericht an die Hofkammer zu erstatten, und zwar über den jährlichen Beitrag der Stadt⁵⁷ für den Benefiziaten der St. Gangolf-Kapelle⁵⁸ im kaiserlichen Schloß und über die jährliche Summe der verzickten Dienste, die gleichfalls dem Benefiziaten zur Verfügung gestellt wurde. Die Hofkammer plante, den Beitrag der Stadt Linz und die verzickten Dienste abzufordern und dafür den Benefiziaten aus Amtsmitteln zu unterstützen. Da aber in einem solchen Falle die Gefahr bestand, daß man den Benefiziaten vollkommen aus eigenen Mitteln erhalten müßte, ließ man den Plan unausgeführt⁵⁹.

Im Jahre 1724 ersuchte Pater Galdenblad, ein gebürtiger Schwede⁶⁰, Jesuit und Regent des Collegium Nordicum in Linz, den Kaiser um Befreiung vom verzickten Dienst, den das Collegium für das Ermannische Haus⁶¹ sowie für die Purgmeirischen (Pirkmairischen) und Bischoffischen Gärten⁶² zu reichen hatte⁶³.

Galdenblad beruft sich auf die Exemption von allen Abgaben und Lasten, die Kaiser Karl VI. am 21. August 1716⁶⁴ gewährte, und weist darauf hin, daß es sich nur um 1 ½ Wiener Pfennig oder drei schwarze bzw. Georgenpfennig handle, womit dem Ärar nicht geholfen sei. Der verzickte Dienst (Georgenpfennig) sei außerdem, so fährt Galdenblad fort, den besten Juristen im Römischen Reich kaum oder gar nicht bekannt und auch in keinem Gesetzeskodex zu finden. Eine spezielle Befreiung sei um so dringender nötig, weil der Rat der Stadt Linz in diesem Jahr (1724) versucht habe, das Ermannische Haus und die Gärten wegen Versäumnis des Dienstes als „kaduziert“ zu betrachten⁶⁵. Das Ansuchen Galdenblads wurde vom Vizedom Martin Fortunat Ermann und dem Gegenhändler Johann Leopold Hagenthall unterstützt, zumal auch das Kloster Garsten von der Abgabe des verzickten Dienstes (½ Pfennig) vom Steyr-Garstnerischen Haus⁶⁶ in Linz befreit worden war⁶⁷.

Die Hofkammer richtete wegen des Ansuchens Pater Galdenblads eine Anfrage an den Vizedom ob der Enns, warum der verzickte Georgi-Zins oder das sogenannte „Burgpfenniggefälle“ bisher beim Vizedomamt nicht verrechnet und wann und unter welchen Bedingungen die Hälfte der Kaduzität der Stadt Linz überlassen worden sei⁶⁸. Am 13. Januar 1723 war nämlich an den Vizedom eine Instruktion ergangen, in der diesem aufgetragen wurde, bei der Stadt Linz die Burgpfennigbücher abzufordern und zu überprüfen, ob dem Landesfürsten das Burg-

pfenniggefälle (verzickter Dienst) vorenthalten worden sei. Die Hofkammer wußte zwar, daß die Verwaltung und Verrechnung der verzickten Dienste vor „vill jahr“ der Stadt Linz übertragen worden war, wobei der Stadt die Hälfte der Kaduzität zufallen sollte, wenn sie denjenigen denunzierte, der die Zahlungsfrist des verzickten Dienstes versäumte. Nach Ansicht der Hofkammer habe aber die Stadt nach Belieben über den verzickten Dienst disponiert und die Säumigen nicht angezeigt, sondern ihnen sogar geholfen. Der Vizedom soll diese Anschuldigung überprüfen und falls sie zutrifft, die Verrechnung in Zukunft selbst vornehmen⁶⁹.

Am 29. März 1725 beantwortete Vizedom Ermann die Anfrage der Hofkammer: Bei der Untersuchung der Burgpfennigbücher konnte nicht festgestellt werden, daß dem Landesfürsten das Gefälle entzogen worden wäre. In Linz seien noch etwa 50 Häuser bzw. Gärten und Grundstücke dem verzickten Dienst unterworfen, der Dienst betrage pro Haus zwischen zwei und sieben Pfennig und die jährliche Summe zirka drei Gulden. Diesen Betrag überläßt die Stadt Linz ihrem Expeditior, weil er die Zahlungen in das Register eintragen muß und die Aufsicht über die Einhaltung der vierzehntägigen Zahlungsfrist innehat⁷⁰.

Im Jahre 1755 überließ Abt Amand von Lambach der Stadt Linz ein Kapital von 2400 fl und wünschte, dafür von allen bürgerlichen Abgaben und dem bisher entrichteten verzickten schwarzen Pfennigdienst befreit zu werden⁷¹.

In einem Schreiben an den Repräsentations- und Kammerrat Franz Xaver Freiherr Pockstainer von Woffenbach erklärte Abt Amand, daß er auf die ihm zustehenden Zinsen bis auf einen Betrag von 80 fl verzichte. Diese 80 fl aber sollen zur Ablösung des Burgrechtspfennigs und der jährlichen verzickten Georgidienste verwendet und ihm darüber ein Freibrief ausgestellt werden⁷². Durch kaiserliche Reskripte vom 6. und 12. Dezember 1755 wurde es nämlich den Besitzern von Freihäusern in Linz anheimgestellt, sich vom sogenannten Burgpfennig oder verzickten Dienst zu befreien, wenn sie eine Vergütung dafür leisteten. Ein halbes Jahr später bestätigte die Repräsentation und Kammer eine Relutionssumme von 80 fl, die der k. k. Kämmerer Christoph Graf von Thürheim für die Ablöse des Dienstes übersandt hatte⁷³.

In Linz hatte ursprünglich der Vizedom ob der Enns als Vertreter des Landesfürsten die verzickten Dienste einzunehmen. Im 16. Jahrhundert übertrug man vermutlich die Verrechnung dieses Gefälles der Stadt, die als Belohnung für die Denunziation von säumigen Bürgern die Hälfte der Kaduzität erhalten sollte. Ein Säumiger hatte nach Ablauf von vierzehn Tagen mit der sofortigen Einziehung seines Gutes zu rechnen.

In der Stadt Steyregg wurden 1569 und 1628 Burgrecht und verzickter Dienst vom Haus des Andre Rottman, Calman Gruentaller, Gillig Peckh, Moriz Egrer durch das Amt Marchtrenk eingehoben. Von 1628 bis 1630 war in dieser Stadt vom Haus des Christoph Khierner, Hans Stauder, Christoph Stainer und Sebastian Khinigsberger verzickter Dienst zu reichen. In Ebelsberg waren sieben Hofstätten im Steyrdorf an der unteren Seite in der Nähe des Schlosses dem verzickten Dienst unterworfen. Drei der sieben Hofstätten entrichteten den Dienst der Herrschaft, die übrigen vier dem neuen Spital⁷⁴.

Im Raum zwischen Ilz und Großer Mühl wurde seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert von Untertanen die Königsteuer an die Grundherrschaften entrichtet. Versäumte ein Dienstpflichtiger den Zahlungstermin dreimal 14 Tage, so hatte er 6 B d Strafe und die Steuer zu zahlen. Nach dieser Frist konnte die Grundherrschaft das Gut einziehen oder ein Pfand nehmen. Diese

Königsteuer wird im 16. Jahrhundert plötzlich als verzickter Dienst bezeichnet⁷⁵. Bei der Herrschaft Rannriedl wird im Jahre 1570 die Höhe der verzickten Königsteuer mit 9 fl 5 B 11 d angegeben⁷⁶. Vier Jahre später ist diese Summe auf 5 fl 7 B 22 d gesunken. Die verzickte Königsteuer war von den Untertanen der Herrschaft Rannriedl und von Untertanen anderer Herrschaften zwischen Weihnachten und Hl. Dreikönigstag zu entrichten. Bei Versäumnis verfiel das Gut der Herrschaft. Als Zeichen des Verfallens wurden vom Dach eines Hauses drei Schindeln bzw. auf einem Grundstück drei Rasenstücke „umbgelegt“⁷⁷.

Im Jahre 1573 sollte gegen drei passauische Hintersassen, die die Königsteuer nach Rannriedl zu zahlen versäumt hatten, mit der Einziehung ihrer Güter vorgegangen werden. Über Fürbitte ihrer Obrigkeit wurde ihnen aber nur eine Geldstrafe auferlegt, im Wiederholungsfalle jedoch die Einziehung ihrer Güter angedroht⁷⁸.

Dieselben Verhältnisse treffen wir bei der Herrschaft Falkenstein an. Zwischen Weihnachten und Hl. Dreikönigstag war die verzickte Königsteuer zu zahlen. Jeder Untertan hatte „drey weiß phening zu raichen“. Eine Bereitungskommission der oberösterreichischen kaiserlichen Pfandherrschaften stellte 1570 fest, daß vor vierzig Jahren das Maiergut zu Volkenstorf bei Lembach von der Herrschaft eingezogen wurde, weil ein Untertan des Herrn von Traun die Königsteuer, „so ain verzickter dienst“, versessen hatte⁷⁹.

An die Herrschaft Sprinzenstein mußte von rittermäßigen Lehen gleichfalls Königsteuer gereicht werden. Geschah dies nicht zum festgesetzten Zeitpunkt, so „zeucht man ire heyser mit zuegehörigen gründen ein mit span und phallen“⁸⁰.

Bei der Herrschaft Burg Wels ist für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts im Jägeramt ein verzickter Dienst nachweisbar, der zu Philippi und Jakobi (1. Mai) „bei scheiner sonen“ bei Verlust des Grundes zu erlegen war⁸¹.

Die Herrschaft Steyr erhielt im Jahre 1572 von 74 Bürgerhäusern innerhalb und außerhalb der Stadt einen verzickten Burgrechtsdienst⁸²; ferner waren zwanzig Krautgärten bzw. Wiesen und Äcker zu verzicktem Burgrecht verliehen⁸³.

Die Höhe dieser Burgrechtsdienste war minimal, sie betrug insgesamt 8 fl 6 B 14 d, weshalb Rentmeister Georg Pirhinger den niederösterreichischen Kammerräten den Vorschlag unterbreitete, die Burgrechtsdienste durch deren Inhaber oder durch die Stadt Steyr ablösen zu lassen⁸⁴. Adam Freiherr von Hoffman und Georg Pirhinger setzten kurze Zeit später die Stadt Steyr von dem beabsichtigten Verkauf der Burgrechtsdienste in Kenntnis und übersandten einen Extrakt dieser verzickten Dienste⁸⁵. Bald darauf kamen ein Ratsbürger und der Stadtschreiber auf das Schloß und erklärten, man möge den Inhabern der Burgrechtsgüter die Verkaufssumme bekanntgeben, damit sie sich untereinander beraten könnten. Burggraf und Rentmeister teilten sodann den niederösterreichischen Kammerräten mit, sie werden das Burgrecht, obwohl die jährlichen Einkünfte von diesem nicht ganz 9 fl betragen, auf 1500 fl anschlagen, weil es sich um einen verzickten Dienst handelt⁸⁶.

Die Gefahr, die für die Bürger bei einem verzickten Burgrechtsdienst bestand, wenn sie den Zahlungstermin versäumten, ermöglichte es der Herr-

schaft, bei Ablöse der Dienste eine höhere Summe fordern zu können, als es bei einem unverzickten Dienst der Fall gewesen wäre. Dieser Sachverhalt wird einmal mit den Worten ausgedrückt: Man könnte an die Diensthöden die verzickten Dienste verkaufen, weil eine hohe Geldsumme dafür zu bekommen wäre, „in deme ein jeder, so nur ein — oder zwey pfennig dienet, der dienstbahrkeit ungelegenheit unndt gefahr halber gehrn etliche gulden geben würde“⁸⁷. Die überwiegende Zahl der Burgrechtsdienste in Steyr dürfte jedoch unverzickt gewesen sein. In den Extrakten der Rentamtsabrechnungen von 1656 bis 1662 wird ein unverzicktes Burgrecht in der Höhe von 18 fl 3 B 2 1/3 d angeführt⁸⁸. Im Markt Aschbach (Niederösterreich) wird ein einziges Mal der Burgrechtsdienst von 9 fl 5 B 1/2 d als verzickter Dienst bezeichnet.

Am Schluß eines Steuerextraktes steht nämlich geschrieben: „also bringen die gülden . . . vom margkht Aschpach verzickhte dienst 21 fl 5 B 1/2 d“, das ist die Summe von Vogtdienst (12 fl) und Burgrechtsdienst⁸⁹.

Verzickte Vogtdienste

Die landesfürstliche Pfandherrschaft Steyr übte teilweise seit dem 14., teilweise seit dem 15. Jahrhundert besonders auf niederösterreichischem Gebiet die allgemeine Schirmvogtei über weltliche und geistliche Herrschaften, Klöster sowie Güter aus⁹⁰, darunter auch über das Stift Seitenstetten⁹¹. Als Gegenleistung für die Schutzherrschaft hatte dieses jährlich zu Martini ein Vogtschwert durch einen berittenen Boten beim Rentmeister in Steyr abzuliefern⁹².

Im Jahre 1580 ließ Abt Christoph Held (1572—1602)⁹³ von Seitenstetten ein Schwert überreichen, das der Rentmeister Jobst Schmidauer zurückwies, weil die Samtscheide beschädigt war, die Besteckmesser aus gewöhnlichem schwarzem Horn bestanden und der Knauf sowie das Kreuz ungleichmäßig ausgeführt waren. In Anwesenheit zweier Steyrer Bürger⁹⁴ erteilte der Rentmeister dem Seitenstettner Boten den Auftrag, das Schwert gegen ein zierliches, unbeschädigtes auszutauschen, „wie es dieser verzückhte diennst art und hochhait ist“. Abt Christoph kam jedoch dieser Aufforderung nicht nach, weil er den Standpunkt vertrat, er müsse das Vogtschwert nur dann der Herrschaft reichen, wenn der Landesfürst außer Landes sei, und es stünde ihm vollkommen frei, das Schwert mit einer Samt- oder anderen Scheide überbringen zu lassen. Pfandinhaber und Burggraf Ferdinand Hoffman und Rentmeister Schmidauer hielten dem entgegen, daß es sich um eine landesfürstliche Dienstbarkeit und um ein besonderes Regal⁹⁵ handle, weshalb es einem der Verstand eingeben sollte, daß ein neues, zierliches Schwert überbracht werden müsse. Die Äbte von Seitenstetten haben seit 142 Jahren — das ist ab 1439 — mit besonderer Sorgfalt und Ehrerbietung dem Burggrafen von Steyr ein Schwert mit Samtscheide geschickt⁹⁶, Abt Christoph habe jedoch verlauten lassen, diesen Dienst abschaffen zu wollen, weil das Stift des Schutzes der Herrschaft nicht bedürftig sei.

Der Abt hatte durch seine Weigerung, das Schwert auszutauschen, „ain verfellung begangen“, weshalb Burggraf und Rentmeister zu Steyr an Erzherzog Maximilian 1581 einen Bericht erstatteten⁹⁷. Darin werden die Herrschaften, Klöster, Märkte etc. angeführt, die verzickte Vogtdienste reichen müssen und „was ainem jeden für ain straff und verfellung steht, der solchen dienst ainen versizen unnd nit richten that“. Die Herrschaft Salaberg⁹⁸, Eigentum des Bischofs von Bamberg, zahlte am Tag Georgi jährlich 10 fl, das Erlakloster⁹⁹ gleichfalls 10 fl, die Herrschaft Achleiten am Strengberg¹⁰⁰, die dem Abt von Tegernsee gehörte, entrichtete am Georgstag 15 fl und der Markt Aschbach¹⁰¹ 12 fl verzicktes Vogtgeld. Das Land-

gericht Waidhofen an der Ybbs¹⁰², dessen Eigentümer der Bischof von Freising war, zahlte jährlich zu Martini 10 fl, der Markt (Bad) Hall 4 fl 4 B 28 ½ d verzicktes Vogtgeld, und das Stift Seitenstetten hatte das bereits erwähnte Vogtschwert zu überreichen. Wenn jemand das vorgeschriebene Vogtgeld zur angesetzten Zeit nicht reiche, so schreiben Burggraf und Rentmeister weiter, habe der Burggraf von Steyr Recht und Macht, die Güter des Säumigen ohne vorherige Klage einzunehmen und so lange besetzt zu halten, bis die verzickten Dienstleute neu gehuldt und sich mit dem Burggrafen verglichen hätten¹⁰³.

Aus dem Schreiben an Erzherzog Maximilian III. geht weiter hervor, daß die erwähnten Herrschaften, Klöster etc. diese Vogtabgabe „verzickt“ zahlen müssen, weil sie dadurch der Herrschaft Steyr „mit all iren zuegehörung“¹⁰⁴ unterworfen sind und auch in Zukunft „hoch von netten“ sein wird, gegen Säumige solcher Art vorzugehen, weil „vorbenannte stuckh, die mit bemelten verzückhten diennsten beladen . . . die dreymall hundert tausend gulden werth seyen“¹⁰⁵.

Abt Christoph von Seitenstetten hatte also durch sein Verhalten eine „burghutsversizung unnd verfellung“ verursacht, so daß dem Burggrafen das Recht zustand, die dem Stift gehörenden Güter besetzen und die Einkünfte beschlagnahmen zu lassen, bis der Abt sich verglich¹⁰⁶. Für einen solchen Fall waren bei der Herrschaft Steyr 400 Schirm- und Vogtknechte vorhanden¹⁰⁷.

Burggraf Ferdinand Hoffman und Rentmeister Schmidauer schlugen Erzherzog Maximilian vor, von einer Exekution gegen den Abt abzusehen, doch sollte Abt Christoph wegen verächtlicher Burghutsversizung eine Strafe von 1000 Dukaten auferlegt werden, um zu verhindern, daß auch die verzickten Burghuts- und Vogteiregallen der übrigen „ausländischen“ Fürsten und Prälaten versessen würden¹⁰⁸. Erzherzog Maximilian erteilte hierauf dem Abt den Auftrag, das Vogtschwert auszuwechseln¹⁰⁹, während der Burggraf außerdem noch forderte, daß der Prälat persönlich erscheine und das Schwert überbringe. Erst durch diesen Akt würde der Verfall der Burghut aufgehoben werden¹¹⁰.

Ähnliche Streitigkeiten ergaben sich 1587 zwischen der Herrschaft Steyr und dem Erlakloster.

Im April des erwähnten Jahres setzten die für das Erlakloster verordneten Kommissare den Rentmeister Jobst Schmidauer davon in Kenntnis, daß u. a. auch die Vogteirechte über das Kloster der Königin-Witwe Elisabeth von Frankreich¹¹¹, Tochter Maximilians II., überlassen worden seien, weshalb die bisher jährlich zu Georgi erfolgte Zahlung von 10 fl eingestellt werde¹¹². Der Rentmeister wandte sich daraufhin an die niederösterreichischen Kammerräte und ersuchte um Bescheid, ob das Erlakloster im kaiserlichen Schenkungsbrief des Jahres 1583 von den 10 fl verzickten Vogtdienst befreit worden sei¹¹³. Gleichzeitig sandte er an die Kommissare im Erlakloster ein Schreiben mit dem Hinweis, daß er vom Kaiser keine Benachrichtigung über die Aufhebung des Vogtdienstes erhalten habe. Er befahle daher, den Dienst wie immer zu reichen, weil sonst „peen und straff, so darauf stheet“ vollzogen werden müßten und die Untertanen ergriffen werden würden¹¹⁴. Die niederösterreichischen Kammerräte verständigten kurze Zeit später den Rentmeister zu Steyr, er möge weiterhin den Dienst abfordern. Die diesbezüglichen Bemühungen Schmidauers blieben scheinbar ohne Erfolg, denn er beklagte sich ein Jahr später, daß nun auch der verzickte Vogtdienst für das Jahr 1588 versessen worden sei¹¹⁵.

Im Zusammenhang mit der oberösterreichischen Bauernrebellion im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts weigerten sich die bäuerlichen Untertanen der Herrschaft Steyr, die Steuerrückstände zu bezahlen, und nahmen eine feindselige Haltung gegenüber der Herrschaft Steyr ein¹¹⁶. Der Kaiser erteilte infolge der eingetretenen Unordnung im Steuerwesen dem Vizedom ob der Enns, Hanns Adam Glenger, und dem niederösterreichischen Kammerrat Wilhelm Seemann Freiherr von Mangern den Auftrag, einen Bericht über die gesamten

Einkünfte der Herrschaft zu erstatten. Die Relation (Steuerregister) der beiden Kommissare umfaßt die Jahre von 1594 bis 1602¹¹⁷. Unter der Rubrik „Vogtdienst“ findet sich in diesem Bericht die selbe Aufzählung von Herrschaften, Klöstern, Märkten etc. wie in dem Schreiben des Burggrafen an Erzherzog Maximilian III. vom Jahre 1581.

Das Stift Seitenstetten hatte wie bisher am Tag Martini „ein schwert mit einer sameten schaidt unnd messer darbey“ durch einen Reisigen zu überbringen. 1626 waren die aufständischen Bauern in die Rüstkammer des Schlosses Steyr eingedrungen und hatten die vorhandenen Rüstungen geraubt „wie auch die alten dienst schwerdter mit sammeten schayden, welche alle jahr von den closter Seitenstätten seindt gedient worden“¹¹⁸. Im Jahre 1663 wird in der Relation des niederösterreichischen Kammerrates Johann Gabriel von Selb an den Kaiser festgestellt, daß der Realwert des Vogtschwertes nicht über 2 fl beträgt, als Regal sei es jedoch mit 300 fl angeschlagen. Selb erwähnt auch die Burghutsversetzung des Abtes Christoph, und daß die diesem auferlegte Geldstrafe „aus sonderbahren gnaden nachgesehen worden“¹¹⁹.

Im Streit mit dem Erlakloster dürfte der Burggraf von Steyr zuletzt doch als Sieger hervorgegangen sein, denn der jährliche Vogtdienst von 10 fl scheint sowohl in den Jahren 1594 bis 1602 wie auch im Steuerregister des Jahres 1606 auf¹²⁰.

Die Vogtabgabe der Herrschaft Achleiten — die Herrschaft blieb bis zum Jahre 1806 im Besitze der Tegernseer Äbte¹²¹ — ist gleichfalls zwischen 1594 und 1602 bzw. im Jahre 1606 nachzuweisen¹²².

Die Herrschaft Salaberg entrichtete in demselben Zeitraum ebenfalls die bisher üblichen 10 fl, wobei es 1606 ausdrücklich heißt: „... folgt der verzickte dienst, so jährlichen . . . von der herrschaft Sallaberg gereicht“ wird¹²³. Im Jahre 1636 wünschte Georg Sigmund Freiherr von Salburg, das von ihm gekaufte landesfürstliche Lehen Klaus gegen die Ämter Planken und Allhartsberg¹²⁴ einschließlich des Marktes Aschbach einzutauschen. Er ersuchte die Hofkammer um eine Aufstellung über die Einkünfte aus den beiden Ämtern der Herrschaft Steyr. Gleichzeitig wollte er die Höhe des Betrages wissen, den er jährlich am Georgstag wegen der Vogel bei Salaberg an die Herrschaft Steyr reichen muß¹²⁵. Burggraf Johann Maximilian von Lamberg und Rentmeister Adam Wolf zu Steyr lehnten ebenso wie die niederösterreichische Buchhalterei den von Freiherrn von Salburg vorgeschlagenen Tausch ab, weil auf dem Gut Klaus nur arme Gebirgsbewohner lebten, während in Niederösterreich vermögende Untertanen wohnten¹²⁶.

Der Markt Aschbach, der zur Herrschaft Steyr „eigenthumblich mit verzickten dienst gehörig“, besaß in seinem Burgfriedsbezirk 76 Feuerstätten und entrichtete am Georgstag 12 fl Vogtdienst¹²⁷; 1606 heißt es: „folgt der verzickte dienst, so jährlichen von disem markt (Aschbach) gereicht“ wird¹²⁸, und 1610: Der Markt Aschbach dient Georgi „verzickhen“ 12 fl¹²⁹. Ganz eindeutig werden diesen verzickten Diensten des Marktes Aschbach gegenübergestellt „andere gelddienste, so aber unverzickt, doch jährlichen zur herrschaft (Steyr) gereicht werden“. Angeführt sind die Urbarsteuer in der Höhe von 126 fl und das Vogtgeld der Handwerker mit 1 fl 2 B¹³⁰.

Das Landgericht Waidhofen an der Ybbs entrichtete in den Jahren 1594 bis 1602 bzw. 1606 jeweils 10 fl Vogtdienst¹³¹. Von 1656 bis 1662 wird die Vogtabgabe des Landgerichtes in den Extrakten der Rentamtsabrechnungen unter der Rubrik „Burgrecht und andere verzickte Dienst samt Waidhoferisches Landgericht“ summarisch mit anderen verzickten Martinidiensten angeführt¹³².

Im Steuerregister von 1594 bis 1602 wird weiter eine Abgabe von 33 fl 3 B 27 ½ d verzeichnet, die zu Mariä Geburt gereicht werden mußte und als „Burgrecht oder verzickte Dienst“ betitelt wird¹³³. Im Jahre 1606 wird der gleiche Geldbetrag dem Markt Hall zugeordnet, mit dem Hinweis, daß es sich bei dieser Summe um Burgrechtsdienste und verzickten Dienst handle¹³⁴.

In den Jahren von 1656 bis 1662 wird der Georgivogtdienst von Salaberg, Achleiten, Erlakloster und Aschbach nur mehr summarisch mit 49 fl 2 B angegeben¹³⁵. Einem Steueranschlag von 1663 ist zu entnehmen, daß die Höhe der Burgrechts-

Vogt- und verzickten Dienste 94 fl 1 3/4 d ausmache¹³⁶. Das ist der gleiche Betrag, der im Steuerregister von 1606 aufscheint¹³⁷.

In den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts ging man neuerlich daran, die Einkünfte der Herrschaft Steyr genau festzustellen, wobei man alte Urbare und Rechnungen aus dem Rentmeisteramt zu Hilfe nahm. Die Untersuchungen ergaben u. a., daß die verzickten Dienste „sein ein nuzliches regal, da ein einige fähigkeit viel heranbringet“¹³⁸. Es war auch noch bekannt, daß die Güter, die mit verzickten Diensten „beladen“ waren, im Jahre 1609 auf 300.000 fl Wert geschätzt worden waren — die Schätzung von 1581 dürfte dazu als Vorlage gedient haben —, „darumb auf die fälligkeiten keine geringe reflection zu machen“¹³⁹.

Es ergeben sich somit folgende Tatsachen: Der jährlich zu entrichtende Vogtdienst der Herrschaften, Klöster etc. war „verzickt“. Durch diesen Terminus wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Frist für den Vogtdienst wegen der Gefahr des Verfallens nicht versäumt werden durfte, und die landesfürstliche Pfandherrschaft Steyr im Falle der Versäumnis über besondere rechtliche Mittel verfügte, auf Grund deren sie gegen den Säumigen vorgehen konnte. Das eine Rechtsmittel war die Exekution¹⁴⁰, durch die man den Säumigen zwang, neu zu huldigen und sich mit der Herrschaft zu vergleichen. Das andere war die Konfiskation des Gutes, falls die Exekution erfolglos verlief. Im Jahre 1663 wird zwar schon vermerkt, daß ohne langwierige Gerichtsverhandlung an eine Konfiskation gar nicht zu denken sei, was im besonderen für die Bürgerhäuser von Steyr zutreffen mag, wo die Stadtväter die Rechte ihrer Bürger nachdrücklich vertraten¹⁴¹.

Das Untertanenpatent Kaiser Josephs II. vom Jahre 1781 hob erst ausdrücklich die Berechtigung der Herrschaften auf, bei „verzugten Diensten“ im Falle der Versäumnis der kurzen Zahlungsfrist das Gut eines Säumigen einzuziehen¹⁴².

Der verzickte Dienst als Rechtserscheinung

In der bedeutendsten Kodifikation des 17. Jahrhunderts für Österreich unter der Enns, im „Tractatus de juribus incorporalibus“ scheint der Dienst unter „Abstiftung der Untertanen“ auf¹⁴³ und fast mit dem gleichen Wortlaut im „Theatrum jurisdictionis Austriacae“¹⁴⁴. Wenn ein Grundrichter über die Fälligkeit eines Gutes zu urteilen habe, solle er darauf achten, ob der Zinsmann den Dienst wegen einer Mißernte etc. oder, ob er ihn vorsätzlich nicht gereicht habe. Handelt es sich aber um „verzuckte oder Fall-Dienste“, so müssen diese „nach eines jedem orths alter Gerechtigkeit und Gebrauch“ abgestattet werden¹⁴⁵. Wolf Helmhard von Hohberg verweist an drei Stellen auf den verzickten Dienst, und zwar bei der Behandlung der schon erwähnten Überländdienste sowie bei Kapitel 61 (Von den Vogteien) und Kapitel 64 (Von Urbarien und Protokollen). Vogtuntertanen, die dem Vogtherrn weder mit Steuer, Robot,

Stiften und Sperren noch mit Fertigung unterworfen waren, entrichteten einen „bloßen und schlechten Vogtdienst, bisweilen nur mit einem Huhn auf gewisse oder verzickte Zeit“¹⁴⁶. Matthias Höfer gibt zu dieser Dienstleistung folgenden Kommentar: Eine Herrschaft verschenkte zuweilen einen Grund oder ein ganzes Gut mit dem Vorbehalt, daß an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Stunde eine vorgeschriebene Gabe¹⁴⁷ überbracht werden mußte, etwa zwölf Eier auf einem mit vier Pferden bespannten Wagen¹⁴⁸. Dies bezeichnet man als einen verzickten Dienst, weil im Falle der Versäumnis des Termins das Gut als verfallen angesehen werden konnte¹⁴⁹. Ganz ähnlich äußert sich Barth-Barthenheim: „Unter verzickten Dienst versteht man nämlich eine Gabe, welche auf die Minute abzureichen kommt; welche Gabe bald in Geld, bald in Naturalien besteht und meistens von Verpachtungen herrührt. Diese Gabe heißt aus dem Grunde verzickt, wenn sie nicht pünktlich zugehalten wird, schon die Strafe eintritt, welche meist in Einziehung der verpachteten Realitäten besteht“¹⁵⁰.

Wenngleich die einzelnen Autoren wertvolle Hinweise auf das Wesen des verzickten Dienstes geben, vermag keiner von ihnen den Rechtsgrund zu klären.

Die Nachforschungen ergaben, daß dieser Dienst im schwäbischen Raum zu einem viel früheren Zeitpunkt als in Ober- und Niederösterreich nachzuweisen ist. Propst Peter und sein Konvent zum hl. Kreuz in Augsburg haben 1392 „ir Lehenguet Nortuelden Josen Schwinckreisten zu Dillingen uff 3 leib verleibdingt... gegen einem jerlichen verzickten Zinß ain Pfund Pfennig Augsburger“. Der Dienst war in der verhältnismäßig langen Frist von 44 Tagen, zwischen Michaeli und Martini, zu entrichten¹⁵¹, was zweifelsohne bereits als eine Erleichterung bezeichnet werden darf, wie im nachfolgenden gezeigt werden wird. Im Jahre 1407 erteilte Bischof Eberhard von Augsburg der Stadt Füssen gewisse Freiheiten: „Des ersten: von aller hueser, hofstete, gaerten, ecker und ander gueter wegen daselbst, die uns, unserem gotzhuose, dem abt und dem convent in daz closter (St. Mang) zinsfellig werden auf aynen vertzickten tag,..., daz man dieselben zinse nu fuorbaz nach dem zil, als von alter die guot verfallen solten, in dem naechsten manot riechten sol. Geschech daz nicht, so sol der zins zestuont tzwispil verfallen sin und sol man den in dem naechsten manot darnach geben und betzalen. muerd aber die zwispil in aynem manot also darnach allernaechst nit geriecht, so ist das guot zinsfellig worden in allem dem rechten, als es auf den ersten vertzicktentag, der von alter darauf gesetzt ist, verfallen were angeverde.“ Aus dieser Urkunde des Hochstiftes Augsburg¹⁵² geht hervor, daß ursprünglich die Versäumnis des Zinses den sofortigen Verfall eines Gutes zur Folge hatte, während 1407 ein Monat nach dem „verzickten Tag“ der Zins noch gereicht werden konnte. Wurde aber dieser Termin versäumt, verdoppelte sich der Zins, der dann im folgenden Monat zu entrichten war. Blieb die Bezahlung einen weiteren Monat aus, war das Kloster berechtigt, gegen die Säumigen mit der Kaduzität zu verfahren.